

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



23. Jahrgang

Potsdam, den 24. November 2014

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 12/14 vom 7. November 2014

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2015/2016

in der gymnasialen Oberstufe 272

II. Nichtamtlicher Teil

Satzung der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ gemäß dem einstimmigen Beschluss

des Stiftungsrates am 30.10.2013 274

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet 276

I. Amtlicher Teil**Bildung****Rundschreiben 12/14**

Vom 7. November 2014
Gz.: 33.03 - 51424

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2015/2016 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2015/2016 werden folgender Terminrahmen gemäß § 16 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl. II, Nummer 38), sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2015/2016

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 17 Absatz 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.

- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler kann bis zu zwei Werktagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.
- d) Die Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife kann auch nach dem 30. Juni 2016 erfolgen, wenn an einer Schule kein Prüfling den Bundesfreiwilligendienst oder den Freiwilligen Wehrdienst zum 1. Juli 2016 antreten wird.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 23 Absatz 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2015 in Kraft und am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Anlage

**Abiturprüfung im Schuljahr 2015/2016 in der gymnasialen Oberstufe
Termine und Fristen**

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 16.9.2015	Festlegung der Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung	§ 10 Absatz 2, 3 und 4 GOSTV
bis zum 18.9.2015	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 17 GOSTV
bis zum 18.1.2016	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulrätin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 23 Absatz 3 GOSTV, Nummer 14 Absatz 1 und 2 VV-GOSTV
7.4.2016	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV
13.4.2016	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV, § 19 Absatz 2 GOSTV, Nummer 13 VV-GOSTV
14.4. bis 11.5.2016	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 14.4., 9.00 Uhr, Mathematik 18.4., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 21.4., 9.00 Uhr, Deutsch 25.4., 9.00 Uhr, Englisch 27.4., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 3.5., 9.00 Uhr Französisch	§ 22, § 23 Absatz 1 GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
ab 12.5.2016	Mündliche Abiturprüfungen einschl. Kolloquien der Besonderen Lernleistung sowie Zusatzprüfungen	§ 25 GOSTV, Nummer 16 VV-GOSTV
27.5. bis 8.6.2016	Nachschreibeterminen für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 27.5., 9.00 Uhr, Englisch 30.5., 9.00 Uhr, Deutsch 1.6., 9.00 Uhr, Mathematik 3.6., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 6.6., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 8.6., 9.00 Uhr, Französisch	§ 23 GOSTV Nummer 14 VV-GOSTV
bis 30.6.2016	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 34 Absatz 4 GOSTV

II. Nichtamtlicher Teil

Satzung der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ gemäß dem einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates am 30.10.2013

Präambel

Die im Jahre 1724 von dem preußischen König Friedrich Wilhelm I. ins Leben gerufene Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ verfolgte den Zweck, unversorgten Kindern - zumeist von Militärangehörigen - eine Berufsausbildung sowie Unterkunft und Betreuung zu gewähren, um ihnen so die Basis für eine spätere eigenverantwortliche Existenz zu schaffen. Kurz nach Gründung der DDR wurde die Stiftung 1952 willkürlich unter schwerwiegendem Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze von der damaligen brandenburgischen Landesregierung aufgelöst.

Die Rücknahme dieses Auflösungsbeschlusses im Jahre 1992 durch die demokratisch legitimierte Landesregierung ermöglicht der Stiftung nach 40-jähriger Unterbrechung an ihre jahrhundertelange Tradition anzuknüpfen und ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Die tiefgreifenden Veränderungen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüges, das die Lebensverhältnisse der Kinder heute prägt, sowie der Erkenntniszuwachs in den Geistes- und Sozialwissenschaften - insbesondere der Pädagogik und Psychologie - erfordern eine Anpassung des Stiftungszwecks sowie der Stiftungsorganisation und -verwaltung an die jetzigen Rahmenbedingungen.

Dem Anliegen des Stifters, sozial besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen eine weit über dem üblichen Niveau liegende Erziehung und Ausbildung zugute kommen zu lassen, soll die Stiftung unverändert und dauerhaft gerecht werden. In Weiterführung des fortschrittlichen ganzheitlichen Erziehungsgedankens des Stifters soll dabei auf die Verfolgung all jener pädagogischen Ansätze besonderer Wert gelegt werden, die der Herausbildung eigenverantwortlicher, vielseitig interessierter und sozial kompetenter und toleranter Persönlichkeiten dienen.

§ 1

Name, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Großes Waisenhaus zu Potsdam“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Potsdam. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, für die eine ihrem

Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und eine Hilfe für ihre Entwicklung geeignet und notwendig ist. Dies geschieht vorrangig durch Förderung ihrer sozialen Kompetenz sowie ihrer intellektuellen, praktischen, künstlerischen sowie sportlichen Fähigkeiten.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Stiftung verfolgt das Ziel, auf der Grundlage zeitgemäßer und fortschrittlicher Erkenntnisse des Bildungs- und Erziehungswesens die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu weltoffenen, toleranten, verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu fördern. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung völkerverbindender Werte gelegt. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

1. die Förderung innovativer, über das Regelangebot hinausgehender Projekte der Kinder- und Jugendernziehung und
2. den Betrieb von Einrichtungen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen als freie Träger, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele in Einrichtungen umzusetzen, die die jungen Menschen in einer über die Regelangebote hinausgehenden Weise fördern.

§ 3

Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundbesitz und Hypothekenforderungen gemäß den beim Amt für offene Vermögensfragen gestellten Anträgen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren dürfen auch das Vermögen selbst angegriffen oder Kredite aufgenommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit der Stiftungsrat dies zuvor durch einen einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen aller Art (Spenden, Zustiftungen) anzunehmen. Spenden sind alsbald für die Stiftungszwecke zu verwenden, Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

(4) Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

(5) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn dadurch die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltiger erfüllt werden können.

§ 4

Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- der Geschäftsführer und
- der pädagogisch wissenschaftliche Beirat.

(2) Die Organe haben die Stiftung so zu verwalten, dass die Verwirklichung der Stiftungszwecke unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Stifterwillens auf Dauer gewährleistet erscheinen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats und des pädagogisch wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden durch den Ministerpräsidenten auf Vorschlag des jeweiligen Fachministers auf die Dauer von vier Jahren berufen, und zwar

- 1 Vertreter der Staatskanzlei,
- 1 Vertreter des Ministeriums des Innern,
- 1 Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
- 1 Vertreter des für Jugend zuständigen Ministeriums und
- 1 Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Vertreter berufen.

(3) Eine Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

§ 6

Vorsitz und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wählt für vier Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, vertritt den Stiftungsrat nach außen.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt alle Stiftungsratsmitglieder mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Einladung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Geschäftsführer erfolgen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Ein im Wege schriftlicher Abstimmung gefasster Beschluss ist nur bei erfolgter Stimmabgabe aller Mitglieder gültig.

(6) Die Auflösung der Stiftung, der Zusammenschluss mit ei-

ner anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder einstimmig beschlossen werden.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Hauptaufgabe des Stiftungsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, in der u. a. festgelegt wird, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Stiftungsrats vorgenommen werden dürfen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Zuständigkeit für die Bestellung, Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers liegt beim Stiftungsrat.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen. Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Personal der Stiftung wird vom Geschäftsführer ange stellt und entlassen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Pädagogisch wissenschaftlicher Beirat

(1) Der pädagogisch wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Stiftungsrats durch das für Jugend zuständige Ministerium berufen. Der pädagogisch wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und den Geschäftsführer.

(2) Ihm gehören regelmäßig für die Dauer von 4 Jahren an:

- Vertreter aus Wissenschaft und Kultur, die bereit und in der Lage sind, die Stiftungszwecke zu fördern,
- Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe -sowie andere Fachkräfte der Jugendhilfe.

(3) Ein Mitglied des Beirates kann nicht zugleich Stiftungsratsmitglied sein.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsjahr, Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung stellt einen Wirtschaftsplan auf.
- (3) Die §§ 106 bis 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) in der jeweils gültigen Fassung gelten unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg, die vom für Jugend zuständigen Minister wahrgenommen wird.

§ 12

Satzungsänderungen, aufsichtliche Genehmigungen, Anfallsberechtigung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Beschlüsse über die Veräußerung des Stiftungsvermögens sowie die Bildung von Betriebsgesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Änderungen des Stiftungszweckes, der Zusammenschluss oder die Auflösung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses der Landesregierung. Die Landesregierung kann die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht ausreicht.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung dem Land Brandenburg mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Im Bereich des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Cottbus, ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an Grundschulen

**a. 8. Grundschule „Carl-Blechen“
Muskauer Platz 1 a
03042 Cottbus**

- **Besetzung zum 01.08.2015** -

**b. Erich Kästner Grundschule
Puschkinpromenade 6
03046 Cottbus**

- **Besetzung zum 01.08.2015** -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einem Oberstufenzentrum

**Oberstufenzentrum 2 des Landkreises Spree-Neiße
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus**

- Besetzung zum 01.08.2015 -

Das Oberstufenzentrum 2 des Landkreises Spree-Neiße mit Sitz in Cottbus besteht aus fünf Abteilungen:

- Abteilung 1 - Handel
- Abteilung 2 - Ernährung, Körperpflege, Gesundheit
- Abteilung 3 - Gastgewerbe, Agrarberufe
- Abteilung 4 - Verwaltung
- Abteilung 5 - Kaufmännische Berufe.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (beruflichen Fächer) oder die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit mindestens einem berufsbezogenen Fach; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einem Oberstufenzentrum.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger,

der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einem Oberstufenzentrum

**Oberstufenzentrum Elbe-Elster
Abteilung 1 - Sozialwesen
Friedrich-Engels-Straße 31
03238 Finsterwalde**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung, Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen, Beratung und Besuch der in der Abteilung tätigen Lehrkräfte im Unterricht, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Zusammenwirken mit den Leiterinnen und Leitern anderer Abteilungen, den Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen; Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Voraussetzungen:

Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (beruflichen Fächer) oder die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit mindestens einem berufsbezogenen

Fach (die berufliche Fachrichtung muss dem Profil der Abteilung entsprechen); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einem Oberstufenzentrum.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsorganen, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule und der Bildungsgangverordnungen; regionale Kenntnisse sind erwünscht; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Cottbus
Herrn Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**